

Hinweise für Imker zur Corona-Pandemie (Stand: 03.09.2021)

COVID-19-Erkrankungen aufgrund der Infektion mit dem Corona-Virus nehmen derzeit einen weltweit seuchenhaften Verlauf (Pandemie). Das führt zu massiven Einschränkungen. Dennoch muss die Versorgung von Mensch und Tier gesichert bleiben. Seit 23.03.2020 aktualisiert das LIB **die wichtigsten Informationen:**

Die **Imkerei** ist als Bestandteil der Land- und Ernährungswirtschaft mit der Produktion von Nahrungsmitteln (Honig) sowie aufgrund der Bestäubung von Obstbäumen, Ölpflanzen und anderen Kulturen als **systemrelevante Infrastruktur** anerkannt (Presseerklärung Nr. 54 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 23.03.2020). Betreuung und Transport der Bienenvölker zu den Trachtstandorten sowohl zwecks Bestäubung als auch zwecks Ernährung der Bienen sind daher gesellschaftlich notwendig und jederzeit zulässig. Hierbei sind alle bisher geltenden Regelungen zu beachten (Amtstierärztliche Bescheinigung bei Überschreiten der Kreis- bzw. Stadtbezirksgrenze; Schild mit Name, Anschrift, Tel.-Nr. bei Aufstellung außerhalb von Wohngrundstücken; Schutzbereiche der Belegstellen; Seuchensperrbezirke). Trotz möglichen Verbotes, die häusliche Unterkunft ohne triftigen Grund zu verlassen (Ausgangsbeschränkung bzw. Kontaktbeschränkung), dürfen Geschäfte sowie Wochenmärkte für **Lebensmittel** und andere Waren des täglichen Bedarfs, medizinische Einrichtungen, Tankstellen, KFZ-Werkstätten und Tierbedarfsgeschäfte einschließlich Imkereibedarfsläden geöffnet bleiben (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Ebenso möglich sind **Fahrten** zur Arbeit, **zur Versorgung von Tieren**. Ggf. sind Fahrten zur Arbeit bzw. zur Versorgung der Bienen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dies erfolgt für den jeweiligen Zweck z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers, Betriebsaus-/Dienstausweis bzw. Bescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes über die Bienenhaltung, Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse (wo Beitragspflicht besteht) oder Beitragsrechnung des Imkervereins und zumindest durch das Mitführen von Imkerwerkzeug und –schutzkleidung. Personalausweis nicht vergessen!

Allgemeine Infos zum Corona-Virus, Symptomen der Erkrankung und Hygienemaßnahmen erhalten Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/>) und Ihrem Gesundheitsamt mit Sitz bei der jeweiligen Kreis- bzw. Stadtbezirksverwaltung. Es ist zweckmäßig, die **Tel.-Nummern** und Adressen von **Gesundheitsamt, Hausarzt, Apotheke** und Krankenhaus umgehend zu beschaffen, um sie bei Verdacht auf eine Infektion parat zu haben. Kontakt mit einer medizinischen Einrichtung sollte zunächst telefonisch erfolgen. **Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117.**

Zur Verminderung des Infektionsrisikos ist es erforderlich:

1. körperlichen Kontakt zu haushaltfremden Personen auf ein Minimum zu beschränken,

2. mindestens 1,5 m Abstand zu haushaltfremden Personen einzuhalten und eine

3. medizinische Maske oder FFP2 ohne Ausatemventil **bei zwangsläufigem Unterschreiten des Mindestabstandes** zu tragen – u.a. in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Geschäften (inkl. Direktvermarktung).

Wem dies gesundheitlich nicht möglich/zumutbar ist, hat dies durch ärztliches Attest zu belegen. Kinder unter 6 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit.

4. für Veranstaltungen (z.B. Schulungsmaßnahmen und Mitgliederversammlungen) ein **Hygienekonzept** inkl. Teilnehmerliste zu erstellen (s. gesondertes Merkblatt). Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Zugelassen werden grundsätzlich **nur Teilnehmer, die nachweislich** seit mindestens 14 Tagen **vollständig geimpft**, seit mindestens 4 Wochen bis maximal 6 Monaten von COVID-19 **genesen oder** innerhalb der letzten 24 Stunden negativ **getestet und frei von Symptomen sind**. Typische Symptome einer Corona-Infektion sind: Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust.

Außerhalb der Sitzplätze ist von den Teilnehmern eine medizinische Maske oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Bei zu erwartender bzw. bestehender **Überlastung der Krankenhäuser** werden die **Einschränkungen verschärft**. Bei Schülern genügt der Nachweis über den 2mal wöchentlich Test. Sie müssen frei von Symptomen sein. Für symptomfreie Kinder unter 6 Jahren besteht keine Testpflicht.

Unter Einhaltung o.g. Regeln zur Verminderung des Infektionsrisikos **gilt speziell in den Bundesländern:**

Berlin: Der Abstand der Sitzplätze zwischen Personen verschiedener Haushalte darf unter Einhaltung der 3G-Regel (alle Teilnehmer sind geimpft, genesen oder getestet) auch weniger als 1,5 m betragen.

Brandenburg: Der Abstand der Sitzplätze zwischen Personen verschiedener Haushalte darf unter Einhaltung der 3G-Regel (alle Teilnehmer sind geimpft, genesen oder getestet) bis auf 1 m reduziert werden

Sachsen: 3G-Regel (nur Geimpfte, Genesene und Gestete werden zugelassen) ist ab 35 Infektionen / 1.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) verpflichtend, darunter entscheidet der Veranstalter.

Sachsen-Anhalt: 3G-Regel (nur Geimpfte, Genesene und Gestete werden zugelassen) ist für Veranstaltungen bis 50 Personen außerhalb von Gaststätten nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Thüringen: Alle Veranstaltungen (auch Imkerversammlungen) mit mehr als 30 Personen sind spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt des Landkreises bzw. der Stadt anzuzeigen.

Aufgrund der aktuellen Dynamik ist **im Zweifel** das zuständige Gesundheitsamt zur Möglichkeit der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu konsultieren oder die Veranstaltung vorsorglich **abzusagen**. Letzteres wird vorerst für alle nicht dringend erforderlichen Veranstaltungen empfohlen. Der Dringlichkeit einer Versammlung als Präsenzveranstaltung bzgl. anstehender Entlastungen, Wahlen und Beschlüsse wird aufgrund geltenden **Vereinsrechts bis 31.12.2021** (!) mittels Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG):

https://deutscherimkerbund.de/userfiles/Diverses/COVID-19/Corona_und_kein_Ende_Neu.pdf

Online-Stammtische und -Versammlungen haben sich als notwendige Alternative sowie ergänzend zu Präsenz-Veranstaltungen bewährt. Für Abstimmungen verwiesen auf: www.vereins-abstimmung.de

Persönliche Kontakte sind weiterhin auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. **Imkerversammlungen** als Präsenzveranstaltung unterliegen den Vorschriften der Corona-Eindämmungs-Verordnungen der Länder. **Dennoch** benötigen gerade Einsteiger Hilfe. Hier kommt der (kostenlosen) **Imker-App** des Deutschen Imkerbundes besondere Bedeutung zu, mit der sich am Bienenstand so manche Frage klären lässt. Selbstverständlich sind **Imkerpaten**, **Bienensachverständige** und **Bieneninstitute** samt **Fachberatern** weiterhin **telefonisch** und per **E-Mail** für Sie da. Selbst bei mehr als 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner dürfen sich Personen eines Haushaltes mit einer Person eines weiteren Haushaltes treffen (§ 28b Infektionsschutzgesetz). D.h. Imker-Patenschaft ist jederzeit möglich.

Für die Weiterbildung gibt es **Online-Angebote**:

- Imker-App des D.I.B.: <https://dib-imker-app.de/>

- Internetseiten der Bieneninstitute

- Lernplattform Die Honigmacher: <https://www.die-honigmacher.de/index.html>

Einen Überblick über die aktuelle 7-Tage-Inzidenz in den Kreisen erhalten sie hier: <http://corona.rki.de>

Den **Verlauf des Infektionsgeschehens** in den Kreisen finden Sie hier: <https://www.rki.de/inzidenzen>

Ausländische Risikogebiete finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Körperlicher Abstand und Händehygiene sind auch beim **Ab-Hof-Verkauf** unabdingbar. Verkostung ist derzeit nicht akzeptabel (Schmierinfektion, Verweildauer). Es ist max. 1 Kunde/10 m² Verkaufsfläche zulässig. Mindestabstand von 1,5 m und Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine frei hängende oder stehende, angemessen große Plexiglasscheibe zwischen Kunde und Verkäufer erspart dem Verkäufer die Mund-Nasen-Bedeckung. Einbahnstraßensystem wird empfohlen. Für Hofläden ist ein Hygienekonzept schriftlich zu erstellen, das insbesondere Vorgaben enthält zu: Mund- und Nasenschutz, Abstandsregel, Anzahl zulässiger Kunden, Lüftung, mittels Pfeilen markiertes Einbahnstraßensystem, Händedesinfektion.